

Informationsblatt zur Berufshaftpflichtversicherung

1. Was ist eine Berufshaftpflichtversicherung - was deckt sie ab?

Die ärztliche Berufshaftpflichtversicherung tritt für den Schaden ein, den der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung verursacht hat. Grundsätzlich deckt die Berufshaftpflichtversicherung nur Schadensersatzansprüche ab, die sich aus der Ausübung des ärztlichen Berufs im Rahmen der angegebenen Tätigkeit und der jeweiligen Fachrichtung ergeben.

Ob darüber hinaus auch Kosten eines Strafverfahrens („erweiterter Strafrechtsschutz“) umfasst sind, kann der jeweiligen Versicherungspolice sowie den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen entnommen werden – ggf. ist ein solcher Strafrechtsschutz zusätzlich abzuschließen.

2. Verpflichtung zum Abschluss – Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 HKaG in Verbindung mit § 21 BO

Gemäß § 21 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO) sowie Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 Heilberufekammergesetz (HKaG) ist der Arzt verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

Berufliche, also „ärztliche Tätigkeit“ umfasst hierbei entsprechend der kammerrechtlichen Definition der Begrifflichkeit (vgl. u.a. § 1 Abs. 3 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO) und § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung 2014 der Bayerischen Landesärztekammer) nicht nur die Behandlung von Patienten, sondern jede ärztliche Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden, beispielsweise in Lehre und Forschung, in Wirtschaft und Industrie oder in der Verwaltung, als Fachjournalist, Medizincontroller oder Ärztlicher Qualitätsmanager sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in der Berufspolitik und in der ärztlichen Selbstverwaltung (vgl. hierzu auch Prof. Dr. Thomas Gutmann „Rechtswissenschaftliches Gutachten zur Frage der Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Ärztinnen und Ärzte“ vom 31.10.2014).

Auf Verlangen ist dem zuständigen Ärztlichen Bezirksverband oder der Landesärztekammer ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen der Versicherung vorzulegen, Art. 18 Abs. 1 Satz 4 HKaG. Die Bayerische Landesärztekammer ist gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 HKaG zuständige Stelle im Sinne von § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

3. Welche Personen sind von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt / Versicherung über den Arbeitgeber

Beim niedergelassenen Arzt erstreckt sich der Versicherungsschutz üblicherweise auch auf die angestellten Fachärzte, die angestellten Assistenten, die Arzthelferinnen und die Auszubildenden und teilweise auch auf (nicht nur vorübergehende) Praxisvertreter.

Der angestellte Krankenhausarzt ist in der Regel über die Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhausträgers für den Bereich seiner Dienstaufgaben (mit-)versichert.

Im Zweifel sollte diesbezüglich aber der jeweilige Arbeitsvertrag entsprechende Regelungen enthalten. Sollte der Dienstvertrag /Anstellungsvertrag eine Regressmöglichkeit des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers vorsehen, sollte das Regressrisiko für grob fahrlässig verursachte Schäden von den Ärzten gegebenenfalls separat versichert werden – wir raten, dies mit dem Berufshaftpflichtversicherer im Einzelfall zu klären.

Darüber hinaus empfiehlt es sich für angestellte Ärzte, das sogenannte „Restrisiko“, wie Erste-Hilfe-Leistungen, Behandlungen im Notfall, ärztliche Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis, mit einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung abzusichern.

Auch bei Nebentätigkeiten von angestellten Ärzten sollte zusätzlich eine eigene Berufshaftpflichtversicherung für die jeweilige Tätigkeit (soweit nicht wiederum über den Arbeitgeber mitversichert) abgeschlossen werden.

Fazit: Ist ein Arzt angestellt tätig, sollte er sich immer einen Nachweis von seinem Arbeitgeber (Praxisinhaber, Krankenhaus) über den bestehenden Versicherungsschutz geben lassen.

4. Zeitlicher Geltungsbereich / Nachhaftungsversicherung / Ruhestandsversicherung

Nach den derzeitigen Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB) gewährt der Versicherer über die Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für den Fall, dass der Arzt wegen eines *während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses* von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird (§ 1 Nr. 1 AHB). Dabei kommt es auf den Zeitpunkt an, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist (sog. *Schadensereignistheorie*).

Tritt das den Schaden unmittelbar auslösende Ereignis aber z.B. nach Praxisaufgabe (und somit bei nicht mehr bestehendem Versicherungsverhältnis) ein, so haftet die Berufshaftpflichtversicherung hier grundsätzlich nicht mehr. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer sogenannten **Nachhaftungsversicherung** (für einen Zeitraum von mind. 3 - 5 Jahren) empfehlenswert, die auch solche Schäden abdeckt, wenn sie nicht bereits vom bestehenden Versicherungsschutz umfasst sind. In jedem Fall empfiehlt es sich, vom Versicherer eine entsprechende schriftliche Auskunft einzuholen, inwieweit ein Nachhaftungsschutz besteht.

Für ein gelegentliches ärztliches Tätigwerden im Ruhestand (z.B. vorübergehende Praxisvertretungen oder Behandlungen im Familien-, – oder Bekanntenkreis) ist eine **Ruhestandsversicherung** ratsam, die einen entsprechenden Versicherungsschutz gewährt.

Wenn ein Arzt jedoch plant, nach der Praxisaufgabe überhaupt nicht mehr ärztlich tätig zu sein, so ist der Abschluss einer solchen Versicherung grundsätzlich nicht nötig. Die Erste-Hilfe-Leistung des Ruheständlers, zu der er nach wie vor verpflichtet ist, um sich nicht wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar zu machen, ist grundsätzlich der Privathaftpflichtversicherung zuzuordnen. Da dies aber die verschiedenen Versicherungsanbieter ggf. unterschiedlich beurteilen, raten wir vor dem Abschluss einer Ruhestandsversicherung, zunächst mit der Privathaftpflichtversicherung abzuklären, ob diese für Schäden aufkommt, die bei der Behandlung von Notfällen und Erste-Hilfe-Leistungen in Unglücksfällen entstanden sind.

5. Deckungssummen

Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes müssen sich grundsätzlich an dem zu versichernden Risiko, also der speziellen ärztlichen Tätigkeit, orientieren.

Hierfür sollte Rücksprache mit dem Berufshaftpflichtversicherer gehalten werden. Die jeweilige Deckungssumme sollte aber auf jeden Fall ausreichend veranschlagt werden, da der Arzt im Falle einer zu niedrigen Absicherung mit seinem gesamten Privatvermögen haftet.

6. Verhalten bei Eintreten eines Versicherungsfalles

Sobald ein Patient, ein Rechtsanwalt oder eine Krankenkasse Haftpflichtansprüche gegenüber einem Arzt erheben oder auch nur einen Vorwurf bzgl. fehlerhaften Verhaltens des Arztes in den Raum stellen, sollte dieser umgehend seine Berufshaftpflichtversicherung informieren (vgl. die Anzeigepflichten in § 104 VVG „innerhalb einer Woche“ und § 30 VVG „unverzüglich“).

Gleiches gilt, wenn die Schlichtungsstelle oder Gutachterkommission der Ärztekammer an den Arzt herantritt oder ein Ermittlungsverfahren gegen den Arzt eingeleitet wird.

Ohne Information der Haftpflichtversicherung kann der Versicherungsschutz gefährdet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Bayerische Landesärztekammer